

1. Wer kann Mitglied eines Gemeinde-/Stadtrats / Kreistags werden?

Kandidieren kann jede wahlberechtigte Person,

- die das 18. Lebensjahr vollendet,
- die Wählbarkeit nicht durch Richterspruch verloren und
- seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Wahlbezirk hat.

Stichtag ist jeweils der Wahltag.

Wohnsitz

Neu ab der Kommunalwahl 2014 ist, dass ein Nebenwohnsitz im Wahlbezirk ausreicht. Die Kandidatur ist allerdings nur an einem Wohnort möglich. Die Kandidatur erfolgt auf einer Liste einer Gruppierung oder Partei (Wahlvorschlag).

Interessengegensätze

Im Gegensatz zu früher dürfen Familienangehörige und Ehepaare jetzt gleichzeitig einem Gemeinderat angehören. Nicht möglich ist dies dagegen für Beamte sowie leitende oder hauptberufliche Angestellte in der Gemeinde, in der sie beschäftigt sind.

Das gilt auch, wenn sie in einer Verwaltungsgemeinschaft oder sonstigen Organisationen arbeiten, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist. Und ferner für Beamte und Angestellte der zuständigen *Rechtsaufsichtsbehörde*, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind.

Kandidieren aber dürfen Angehörige der oben genannten Personengruppen. Nehmen sie das Mandat nach erfolgreicher Wahl an, müssen sie ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgeben. In der Praxis weist der örtliche Wahlleiter bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags auf die möglichen Konsequenzen hin.

Leitend & hauptberuflich in der Gemeinde

Bei der Definition „leitend und hauptberuflich“ geht man in der Regel davon aus, dass diese Person mehr als 19 Stunden in der Woche arbeitet und die Tätigkeit eigenständige Entscheidungsbefugnisse, z.B. auch Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern, umfasst. Im Einzelfall wird dies durch die Verwaltung geprüft und gegebenenfalls mit der Rechtsaufsichtsbehörde geklärt.

Beispiel: Die Leiterin der Stadtbücherei kann nicht Mitglied des Gemeinderats sein, jedoch die Mitarbeiterin, die 12 Stunden in der Woche anwesend ist, um entlehene Bücher wieder einzusortieren.

Weiterdenken

- Für das aktive („ich darf wählen“) und das passive Wahlrecht („ich kann gewählt werden“) gilt in Bayern bei den Kommunalwahlen das Mindestalter von 18 Jahren. In 8 Bundesländern ist das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre herabgesetzt.

Wie ist Ihre Meinung dazu? Würden Sie das in Bayern auch befürworten? Bitte notieren Sie Ihr Statement in unserem Forum!